

(Nr. 283.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition des Willy Alexander Eugen Schwarz in Neu-Coswig, ehemaligen Expedienten bei der Polizeidirektion zu Dresden, um Wiederanstellung als Beamter.

**Präsident:** Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 284.) Desgleichen über die Petition des vormaligen Stationsgehilfen Karl Hermann Döring in Neuschönefeld um Wiedereinstellung in den Staatsbahndienst.

**Präsident:** Ebenfalls auf eine Tagesordnung zu setzen.

(Nr. 285.) Protokoll-Extrakt der Ersten Kammer über das Königl. Dekret Nr. 4, den Gesetzentwurf, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betr.

**Präsident:** Ist an die Gesetzgebungs-Deputation abzugeben.

Für die heutige Sitzung hat sich wegen dringender Berufsgeschäfte der Herr Abg. Dr. Spieß entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition von Richard Knorr in Fährbrücke-Langenbach und Genossen, die Einsetzung einer Kommission zur Regelung der Mühlen-Renten (Erbzins, Kanon) betreffend.“ (Drucksache Nr. 59.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Merkel.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Merkel: Meine hochverehrten Herren! In einer Petition vom 1. Dezember 1903 werden Richard Knorr in Fährbrücke und Genossen, denen sich in einer weiteren Petition vom 11. Dezember 1903 Paul Hentschel in Spremberg und Genossen und endlich auch noch Bernh. Beyrich und Genossen angeschlossen haben, dahin vorstellig, daß auf ihren Mühlen besondere Rentenabgaben ruhen, die aus der Umwandlung von Reallasten in eine Geldrente bzw. aus einer Geldabgabe für Gewährleistung eines bestimmten Mahlbezirks entstanden seien. In diesen alten Reallasten sollen auch Gewerbeabgaben enthalten sein, für deren Bezahlung den betreffenden Mühlen das Recht eingeräumt gewesen sei, innerhalb eines gewissen Bezirks jedwede Konkurrenz auszuschließen.

Die Petenten führen aus, daß mit der Einführung der Gewerbefreiheit jenes Privileg ihnen verloren gegangen sei und deshalb die Rentenabgaben, soweit sie

ihren Ursprung in Privileg- oder Konkurrenzabgaben finden, zu Unrecht von ihnen gefordert würden. Sie bitten deshalb die hohen Kammern,

„bei der Königl. Staatsregierung die Einsetzung einer besonderen Kommission zu beantragen, die diese Rentenverhältnisse der Mühlen einer Nachprüfung unterziehe und etwaige in den Rentenpflichten enthaltene Gewerbeabgaben ausschreibe.“

Die Petenten geben nun aber in der Begründung ihres Petitions selbst zu, daß es sich bei dieser Angelegenheit um ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Vorgänger handle; sie hätten eben bei Einführung der Gewerbefreiheit eine Entschädigung für ihr fortfallendes vermeintliches Privileg und die Beseitigung der besonderen Gewerbeabgabe beantragen sollen, und diese Fügigkeit war ihnen in der Tat durch das sächsische Gesetz vom 13. Mai 1873, die Entschädigung für den Wegfall des Mahlzwanges betreffend, gegeben.

Wenn die Gewerbeordnung von 1869 in § 9 bestimmte, daß den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, nach welchem Verfahren und vor welchen Behörden die bezüglichen Auseinandersetzungen stattzufinden hätten, so regelte die Königl. Sächsische Staatsregierung diese Materie mittels bereits erwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1873, dessen § 3 aber insonderheit bestimmte, daß, soweit ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, dieser unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein des Rechtes, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung, bis zum 31. Dezember 1873 bei der Amtshauptmannschaft des Bezirks, in welchem die berechnete Mühle gelegen, anzumelden sei.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung hat auch das Königl. Ministerium des Innern abgelehnt, auf zwei mit dem vorliegenden Petition sich deckende Eingaben des deutschen Müllerbundes vom 15. und 17. November 1902 im Sinne derselben etwas zu verfügen.

Nach alledem steht zweifelsfrei fest, daß irgendwelches formale Recht den Petenten nicht zur Seite steht, und wenn insofern nur noch Billigkeitsgründe in Frage kommen konnten, so vermochte sich ihre Deputation nicht davon zu überzeugen, daß im vorliegenden Falle eine Veranlassung für die Königl. Staatsregierung vorlag, eine besondere Kommission zur Untersuchung der Ablösungsrenten für Erbzinsleistungen einzusetzen, vielmehr die Petenten beim Ankauf ihrer Mühlen alle Veranlassung hatten, sich über Art, Entstehung und Rechtskraft der von ihnen durch Kauf zu übernehmenden Lasten zu informieren. Wenn ferner hinzutrat, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob die von den Petenten noch